

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-542-18 1.03 ba 16.10.2018 Bürgermeister Baddack, Marina				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
08.11.2018 Hauptausschuss 29.11.2018 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald, deren Ausschüsse und der Ortsbeiräte						

Beschluss:

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald, deren Ausschüsse und der Ortsbeiräte

Artikel 1

§ 16 „Fraktionen“ lautet neu wie folgt:

(1) Die Bildung einer Fraktion sowie die Änderung der Zusammensetzung oder des Vorsitzes sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich anzuzeigen.

(2) Zur Sicherung ihrer Arbeitsfähigkeit werden den Fraktionen für den durch die Fraktionsarbeit und durch die Geschäftsführung verursachten Kostenaufwand Zuwendungen aus Haushaltsmitteln nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungssatzung gewährt.

~~Die Fraktionen haben dem Bürgermeister die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel für jedes Haushaltsjahr, im Einzelnen prüfbar, nachzuweisen.~~

(3) Gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg können die Fraktionen sachkundige Einwohner berufen. Dies erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald.

Jede Fraktion kann nur so viele sachkundige Einwohner für den Ausschuss benennen, wie sie selbst Sitze in dem Ausschuss hat.

Artikel 2

§ 16 Absatz 1 und 2 der 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald, deren Ausschüsse und der Ortsbeiräte treten mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 16 Absatz 3 der 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald, deren Ausschüsse und der Ortsbeiräte tritt am 27.05.2018 in Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Im § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung wird der Nachweis über die Verwendung der Fraktionsmittel komplett gestrichen.

Begründung:

Die Brandenburgische Kommunalverfassung und die Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung enthalten in den jetzt gültigen Fassungen keine Regelungen mehr zur Finanzierung der Fraktionen und zum Nachweis über die Verwendung der Mittel.

Somit ist auch aus Gründen einer möglichst weitgehenden Deregulierung auf eine Vorschrift zur Vorlage eines Nachweises über die Verwendung der Fraktionszuwendungen gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten in der Geschäftsordnung zu verzichten.

Im § 16 Abs. 3 wird die Anzahl der durch die Fraktionen zu benennen sachkundigen Einwohner reguliert und auf die Anzahl der Sitze der Fraktionen im Ausschuss gedeckelt.

Durch die Beschränkung der Anzahl der sachkundigen Einwohner im Ausschuss soll die Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse erhalten bleiben. Weiterhin werden Kosten und Aufwand reduziert.

Finanzielle Auswirkungen:

NEIN

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Fachbereichsleiter

Bürgermeister